

Boutique, Likör und Abendmahl. Die ersten Hugenottinnen in Erlangen von Nadja Bennewitz

aus: "Die Erlangischen Mädchen sind recht schön und artig..." Ein Erlanger Frauengeschichtsbuch, hrsg. v. Nadja Bennewitz / Gaby Franger, Cadolzburg 2002, S. 21-30.

Als Markgraf Christian Ernst sich entschlossen hatte, flüchtende Hugenottinnen und Hugenotten in sein Fürstentum aufzunehmen, erließ er 1685 ein umfangreiches Privilegium, mit dem er den Reformierten völlige Gewissensfreiheit und freie Religionsausübung zusicherte. Dies war das wichtigsten Anliegen der Flüchtlinge.

Die Calvinistinnen waren in Frankreich nicht weniger als die Männer ihres Glaubens den Verfolgungen durch den Sonnenkönig Ludwig XIV. ausgesetzt gewesen. Ihre Erfahrungen wichen allerdings aufgrund ihres Geschlechts von denen ihrer männlichen Mitstreiter ab.¹

So hatten beispielsweise calvinistische Hebammen Berufsverbot erhalten, weil sie kraft ihres Amtes befugt waren, eine Taufe durchzuführen. Man nötigte calvinistische Eltern, katholische Geburtshelferinnen heranzuziehen. Dadurch sollte verhindert werden, dass ein Neugeborenes sofort nach der Geburt von der reformierten Hebamme getauft werden konnte.²

Neben der Forderung nach religiöser Selbstbestimmung zählte für die reformierten Glaubensflüchtlinge sicher auch die ungehinderte Berufsausübung reformierter Hebammen zu den Freiheiten, die sie sich in ihrer neuen Heimat erhofften. Und in der Tat arbeiteten für die französische Kolonie in Erlangen eigene reformierte Hebammen - im Französischen „*sages femmes*“ - ‚weise Frauen‘ genannt -, die eben nicht wie die deutschen lutherischer Konfession waren. Die Hebamme Susanne Durand wird schon im Jahr 1717 in den Erlanger Ratsprotokollen genannt.³ Sie praktizierte noch zehn Jahre später und hatte mittlerweile auch ihre Tochter in der Geburtshilfe ausgebildet.⁴

„Nous sommes arrivé a Erlang“

Wie gestaltete sich nun die Ankunft der Réfugiés?⁵

Am 17. Mai 1686 trafen die ersten Flüchtlinge in Erlangen ein. Laut den späteren Aufzeichnungen des französischen Pastors August Ebrard waren es fünf wohlhabende Kaufmänner, die schon 1682 aus Frankreich geflüchtet und vier Jahre in Genf geblieben waren. Im Februar 1686 hatten sie sich auf den Weg nach Erlangen gemacht.⁶ Auch die Ehefrauen dieser Kaufleute waren mit auf der Flucht. Anne Eschelin etwa, die Frau des Kaufmanns Paul Collivaux, brachte am 5. Oktober 1686 in Erlangen ein kleines Mädchen zur Welt.⁷ Die Ehefrau behielt nach französischem Recht ihren eigenen Namen bei, die Kinder erhielten den Nachnamen des Vaters. Somit war Anne Eschelin im vierten Monat schwanger gewesen, als sie in Erlangen angekommen war - die Strapazen dieser Reise von Genf nach Franken lassen sich nur erahnen. Den Eltern war nicht viel Glück beschieden: Noch am 7. Dezember 1686 starb das acht Wochen alte Kind. Doch Anne Eschelin sollte noch mehr Kummer treffen. Ein Jahr nach ihrer Ankunft in Erlangen wird sie als „*vefue*“ (!) bezeichnet - sie blieb als Witwe allein zurück.

Nicht alle Frauen begaben sich mit einem Ehemann auf die Flucht. So spricht Ebrard von zehn allein stehenden Arbeiterinnen, die sich gemeinsam auf den Weg gemacht hatten, Erlangen als Zwischenstation nutzten und weiterzogen.⁸

Diejenigen, die die Anfangszeit in der neuen Heimat trotz grassierender Krankheiten überlebten und die schließlich auch tatsächlich hier blieben, machten Erlangen zu einer bedeutenden Manufakturstadt. Das empfanden auch die Zeitgenossen so, die anerkannten, dass die Hugenotten „*hier und in der Nachbarschaft so wichtige Fabriken und Manufacturen angelegt, [und] so viel Kunstfleiß ins Land gebracht ...*“ hatten.⁹

Französische Sitten und Gebräuche

Nach anfänglichen Schwierigkeiten und zahlreichen bitteren Auseinandersetzungen mit der deutschsprachigen Bevölkerung¹⁰ gewöhnten sich die französischen Flüchtlinge in Erlangen ein und verliehen der Stadt ein französisches Flair. Noch 1812 hieß es: „... *besonders kamen durch die französischen Flüchtlinge französische Sitten und Gebräuche, und der von diesen abhängende Charakter hie[r]her ...*“¹¹

Freilich konnten die deutschen Zeitgenossen nicht ohne die übliche Modeschelte gegen die angebliche Putzsucht der Französinen auskommen: „*Der Mann läßt es sich in seiner Werkstatt sauer werden, wenn die Frau Filee strikt oder eine Haube steckt. - Er kleidet sich notdürftig gut, sie aber wendet ... viel auf ihren französischen Kopf, und Kleiderputz ...*“¹² Ein anderer deutscher

Zeitgenosse äußerte: „Überhaupt habe ich die Bemerkung gemacht, daß ... in Erlang hauptsächlich die weiblichen Refugiens weit mehr geachtet sind, als andere von gleichen Stand, und dieß so wohl wissen, daß sie mit einem air hautain [einer hochmütigen Art] auf ehrliche deutsche Mädchen herabsehen.“¹³ Für wie putzsüchtig man die Französinen auch hielt - man freute sich doch, von der Hausherrin „mit so viel Artigkeit empfangen und unterhalten [zu werden], daß man nicht glauben würde, bey Weisgerbern, Strumpfwirkern, Handschuhmachern - zu seyn ...“¹⁴

„Sie müßten ihr brodt erwerben“ - Frauenarbeit

Mit Ansiedlung der Hugenotten erhielt das kleine Ackerbürgerstädtchen Alterlang eine florierende Manufakturstadt an seine Seite. Durch die französischen Flüchtlinge wurden neue Handwerkszweige eingeführt, darunter die Strumpfwirkerei. Untergeordnete Tätigkeiten wurden von Familienangehörigen, etwa den Ehefrauen, ohne gesonderte Bezahlung ausgeübt. Außerdem waren in diesem Handwerkszweig zahlreiche Blumennäherinnen beschäftigt, die die fertigen Strümpfe zu verzieren hatten - eine äußerst schlecht bezahlte Handarbeit.¹⁵

Die Ehefrauen von Handwerkern übten neben der Arbeit in der heimischen Werkstatt oft noch eine eigenständige Tätigkeit aus. Meist sind es nur kurze Bemerkungen in den Akten, die die Arbeitsbereiche der Frauen umreißen, reine Zufallsüberlieferungen.

So im Fall des Strumpfwirkers Jaques Aldebert und seiner Frau Judith Dupont.¹⁶ Dass diese Frau unabhängig von ihrem Mann einer Arbeit nachging, erfährt man beiläufig aus den Ratsprotokollen. Als Aldebert 1716 das Bürgerrecht für sich und seine Frau beantragte, um in Erlangen sein Handwerk ausüben zu können, bat er außerdem, „auch Caffée und Liquer so seine frau selber machen könnte“ ausschenken zu dürfen, „nebst specerey lichter und dergl: zu verkauffen.“¹⁷ Wir erfahren aus dieser Nachricht zweierlei: Zum einen wollte die Frau Getränke und Likör aus eigener Produktion ausschenken sowie andere Gebrauchsgegenstände verkaufen. Das war ihr eigenständiges Arbeitsgebiet. Zum anderen wird deutlich, dass das Handwerk des Mannes allein nicht ausreichte, um die Familie zu versorgen.

Solche Arbeitsbereiche von Frauen waren kaum institutionalisiert. Da sie sich damit außerhalb jeglicher Kontrolle bewegten, gingen besonders die Handwerkszünfte immer wieder gegen die unliebsame weibliche Konkurrenz vor.

1713 erschienen Deputierte des Erlanger Bäckerhandwerkes vor den Ratsherren und beschwerten sich, „daß die Weibern so stümpeln, nicht sollen erlaubt sey[n] [in ihren Häusern] brodt zu backen umb wiederumb zu verkauffen ...“ Die Rede war von der „Metzgerin Salvy und [der] Schusterin Julien“, deren Männer also die genannten Handwerke ausübten, während sie selbst, außerhalb der Zunft stehend, Brot zum Verkauf backten. Unrechtmäßig, wie das Bäckerhandwerk fand. Tatsächlich war auch der Rat dieser Ansicht und verbot den beiden „Stümperinnen“ jegliche weitere Tätigkeit. Obwohl Salvy und Julien schließlich darum baten, weiterhin für ihr Auskommen Brot backen und verkaufen zu dürfen, blieb das Verbot bestehen.¹⁸

Doch die Handwerkerfrauen respektierten diesen Befehl nicht, wie der Stadtrat einige Zeit später feststellen musste. Die „frantzösischen Weiber“ würden immer noch Brot backen. Mit Nachdruck forderte man sie auf, doch gehorsam zu sein. Sie sollten sagen, ob sie bereit wären diese Puscherei bleiben zu lassen. „Worauff sie geantwortet sie wüßten nicht was sie thun würden, sie müßten ihr brodt erwerben, wie sie konten und sindt darmitt zur Rathstuben hinauß gangen und die thür hart zugeschlagen.“¹⁹ Mit knallenden Türen unterstrichen die Frauen die Notwendigkeit, für ihren Unterhalt arbeiten zu müssen.

Finanziell besser gestellt als diese Handwerkerfrauen war wohl die verwitwete Boutiquebesitzerin Antoinette Sales, die schon seit 1687 in Erlangen lebte.²⁰ 1722 schloss sie mit einem Ehepaar einen Gesellschaftsvertrag über die Leitung ihrer Boutique ab. Offensichtlich wollte sie sich aus dem Geschäftsleben mehr und mehr zurückziehen, weshalb sie den Laden für 1.600 Gulden verkaufte. Sie sicherte zu, die Waren zum Einkaufspreis und in unbeschädigtem Zustand zu übergeben. Dazu wurden diese Waren in einer Liste einzeln aufgezählt. So erfahren wir, was es zu Beginn des 18. Jahrhunderts in einer französischen Boutique in Erlangen alles zu kaufen gab: edle Stoffe aus Flanell, englische Leinwand und indische Baumwolle, Barchent aus Holland, Seide, Satin und Futterstoffe, farbige Schnürriemen und Spitzen, Kamelhaar, Knöpfe aus Horn sowie Steck- und Nähadeln. Dass Antoinette Sales nicht lediglich die Boutique ihres verstorbenen Mannes verwaltete, sondern selbst eine versierte Geschäftsfrau war, machen die Verpflichtungen deutlich, die sie weiterhin im Laden innehatte: Sie sollte den neuen Geschäftsinhabern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ihnen Preisempfehlungen geben und aus dem Erfahrungsschatz berichten, den sie bei ihren früheren Einkäufen erworben hatte.²¹

Es gab also auch vermögende Witwen, denen ein hoher Lebensstandard möglich gewesen sein dürfte. 1723 wurden 12 französische Witwen als Hausbesitzerinnen gezählt.²² Doch das waren selbstredend nur Einzelfälle.

„Le cabaret“ - Im Wirtshaus der Witwe Lejeune

Eines der wichtigsten Privilegien, das Markgraf Christian Ernst der französischen Kolonie zugestanden hatte, war die kirchliche Selbstverwaltung. Dazu zählte die Einrichtung des Konsistoriums der Ältesten, der gewählten männlichen Familienvorsteher, unter dem Vorsitz eines Pastoren. Mehrmals im Jahr traf sich diese Versammlung, um über das sittliche Verhalten der Gemeinde zu wachen.²³

Als das Konsistorium am 22. Dezember 1707 zusammentrat, sollte es um Verfehlungen einiger weiblicher Gemeindemitglieder gehen. Diese hätten sich nicht nur gegen acht Uhr abends in dem Gasthaus der Witwe Lejeune inmitten einer großen Gesellschaft eingefunden, sondern sich zudem bis nach Mitternacht mit außerordentlichen Vergnügungen und beim Tanz amüsiert.²⁴ So großer Lärm sei dabei veranstaltet worden, dass sich die ganze Nachbarschaft darüber empört habe. Es handelte sich um die Witwe Aubert und die Frau eines gewissen Rogier. Um weitere Skandale zu vermeiden, wurden beide samt der Gastwirtin vor das Konsistorium zum Verhör zitiert. Vorab informierte man sie darüber, dass sie bis auf weiteres vom Abendmahl ausgeschlossen seien. Bekanntlich war die hugenottische Kirche sehr sittenstreng. Der Tanz war nach der Kirchendisziplin untersagt, ein Verbot, das erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts gelockert wurde. Der Abendmahlsausschluss war die zweite Stufe der Kirchstrafe, nach der Ladung vor das „consistoire“, das Konsistorium. Danach kam nur noch der gänzliche Ausschluss aus der Gemeinde.

Die Frauen versuchten nun sich zu rechtfertigen. Aubert und Rogier versicherten, völlig zufällig in die genannte Gesellschaft geraten zu sein. Schon gegen zehn Uhr nachts hätten sie sich zurückgezogen und zwar ohne getanzt zu haben. Obwohl vom Pastor mehrmals streng aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, blieben die Frauen hartnäckig bei ihrer Version. Man beauftragte deshalb zwei der Ältesten, genauer nachzuforschen.

Schon vier Tage später konnten diese beiden Herren bestätigen, dass die zwei Frauen tatsächlich beim Tanzen beobachtet worden waren. Die Witwe Lejeune dagegen sei unschuldig und somit wieder zum Abendmahl zugelassen.

Rogier gab nun alle Vergehen zu: Sie sei in einer Ecke des Gastzimmers gestanden, als sie ein Offizier zum Tanz aufgefordert habe, was sie verweigert habe. Doch dieser habe sie festgehalten, so dass sie einige Runden habe mittanzen müssen. Zu guter Stunde habe sie sich dann aber zurückgezogen. Sie bäte Gott um Verzeihung und darum, wieder zum Abendmahl zugelassen zu werden, was ihr nach dem Versprechen, sie werde sich künftig anständig verhalten, gewährt wurde. Doch die Witwe Aubert blieb verstockt. Obwohl man wusste, dass sie an jenem Abend getanzt habe, verneinte sie dies aufs heftigste. Sie solle aufpassen, dass man sie nicht auch noch der Lüge bezichtige, man wisse, dass sie auf der Straße über das Konsistorium geschimpft habe. Sie habe sich sogar dazu hinreißen lassen zu sagen, es interessiere sie den Teufel, ob sie noch einmal vor das Konsistorium müsse. Dies alles und ihr schlechtes Benehmen würden sie nicht würdig erscheinen lassen für den Tisch des Herrn. Bis sie ehrliche Reue zeige, werde sie vom Abendmahl ausgeschlossen bleiben.

Erst im März des darauf folgenden Jahres tauchte die zerknirschte Witwe erneut vor dem Konsistorium auf. Sie gab zu, tatsächlich getanzt und dies geleugnet zu haben. Sie bat um Vergebung. Nach strengster Ermahnung zeigte sich das Konsistorium versöhnlich und ließ sie wieder zum Abendmahl zu.

Durch schlechtes Benehmen und Beschimpfen des Konsistoriums - so hatte sich die Witwe Aubert gegen die strenge Kirchendisziplin zur Wehr gesetzt, letztendlich ohne Erfolg. Es gab aber auch ganz offizielle Möglichkeiten, Einspruch zu erheben, die ebenfalls von Frauen genutzt wurden.

In dem Protokollbuch, das das französische Konsistorium anlässlich seiner Zusammenkünfte und Besprechungen führte, fällt im Jahr 1715 ein mehrfach geschwärtzter Name auf, der offensichtlich hatte getilgt werden sollen.²⁵ Hätte nicht der Ehemann der Frau, um die es hier ging, zwei Briefe an das Konsistorium geschrieben,²⁶ wäre vom Fall der Madame Capieux wohl tatsächlich nie mehr die Rede gewesen.

Dreimal hatte sich Madame Capieux bereits geweigert, der Ladung des Konsistoriums Folge zu leisten, das sie wegen verschiedener Verfehlungen verhören und ermahnen wollte. Schließlich schloss man sie vom Abendmahl aus. Doch das wollte Madame Capieux nicht akzeptieren. Unangemessen nannte sie das Vorgehen der kirchlichen Instanz. Das Konsistorium legte ihr daraufhin nahe, sich an die Synode zu wenden, um zu ihrem Recht zu kommen. Dem kam sie nach.

Die Synode war die allein gesetzgebende Instanz der französisch-reformierten Kirche. Indem man Frauen die Möglichkeit einräumte, sich an dieses Gremium zu wenden, eröffnete man ihnen einen Handlungsspielraum, wie sie ihn in anderen Zusammenhängen kaum besaßen.

Tatsächlich erhielt Capioux von der Synode Recht. Am 9. Dezember 1715 wurde sie wieder zur „S.^{te} Cene“ zugelassen, gerade noch rechtzeitig zum weihnachtlichen Abendmahl. Nur zehn Tage später stellte sie dann den Antrag, dass ihr Name aus dem Protokollbuch gestrichen werde, was auch geschah.

Dieser Wunsch, ihren Namen schwärzen zu lassen, führt sehr eindringlich vor Augen, als wie schändlich und sozial deklassierend es Madame Capioux empfunden haben muss, ihren Namen in Zusammenhang mit kirchlichen Verfehlungen protokolliert zu sehen. Dass sie sich erfolgreich dagegen zur Wehr setzte und sich durch die Appellation an die Synode Recht verschaffte, spricht für ihre Eigenständigkeit und den Willen, sich den sittlichen Vorstellungen einer kirchlichen Instanz nicht ohne weiteres beugen zu wollen.

Ein Leben zwischen Likörproduktion, Boutiquebesitz und Abendmahlsausschluss: Es waren selbständige und streitbare Persönlichkeiten, diese Erlanger Hugenottinnen. Was die beruflichen Möglichkeiten anbelangte, unterschieden sich diese wohl kaum von denen ihrer deutschsprachigen Erlanger Nachbarinnen, wengleich die Französinen Fertigkeiten und Kenntnisse nach Franken gebracht hatten - man denke an den Handel mit kostbaren Stoffen oder an die Strumpfwirkerei -, die den Fränkinnen noch unbekannt waren. Lediglich in religiösen Angelegenheiten unterschied sich ihr alltägliches Leben von dem der Lutheranerinnen. Ob es allerdings tatsächlich so viel strenger war als das der anderen Glaubensgemeinschaften, sollte durch weitere Arbeiten kritisch hinterfragt werden.

¹ Ihre Lebensverhältnisse im Zufluchtsland sind bislang kaum erforscht, vgl. Franger, Gaby: Die Hugenotten, in: Frauen in der Einen Welt (Hg.): Flucht, Vertreibung, Exil. Frauenschicksale im Raum: Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach, Nürnberg 1990, S. 32-40.

² Das berichtet ein namentlich nicht genannter Flüchtling in Erlangen, möglicherweise ein Pastor, in: LKAN 291, ohne fol.

³ StAE 2.B.5, Rath's Protocoll, fol. 37.

⁴ StAE 2.A.105, Instruction für Hebammen 1727. StAE 2.B.24, Register Fasc. 2, fol. 24; vgl. auch StAE 2.B.5, Rath's Protocoll, fol. 37.

⁵ Vgl. die Beiträge von Ropion, Pascal: Flucht und Vertreibung. Die Flucht aus Frankreich, S. 113-14; Lehmann, Gertraud: Zwischenstation Schweiz, in: Friederich, Christoph (Hg.): 300 Jahre Hugenottenstadt Erlangen. Ausstellung im Stadtmuseum Erlangen 1. Juni bis 23. November 1986.

⁶ Ebrard, August: Christian Ernst von Brandenburg-Baireuth, Gütersloh 1885, Beilage 6, S. 175.

⁷ Livre des Mariages, Baptêmes Et Mortuaires. De l'Église Française d'Erlang, fol. 1, Kopie im Gemeindebüro der Reformierten Kirche Erlangen.

⁸ Vgl. Ebrard, Christian Ernst, Beilage 4 a und 4 b, S. 157-165.

⁹ Füssel, Johann Michael: Unser Tagebuch oder Erfahrungen und Bemerkungen eines Hofmeisters, 2. Th. Erlangen 1788, Ndr. Erlangen 1976, S. 266.

¹⁰ Vgl. Lehmann, Gertraud: Refugium – Flüchtlingskolonie - Einwanderungsstadt. Gründung und Integration der Französischen Kolonie in Erlangen, in: Friederich, 300 Jahre Hugenottenstadt, S. 123-127.

¹¹ Fick, Johann Christian: Historisch-topographisch-statistische Beschreibung von Erlangen und dessen Gegend, Erlangen 1812, Ndr. Erlangen 1977, S. 81.

¹² Füssel, Unser Tagebuch, S. 304.

¹³ Rebmann, Georg Friedrich: Briefe über Erlangen. Faksimile der Ausgabe 1792, Erlangen 1984, S. 117f.

¹⁴ Füssel, Unser Tagebuch, S. 304.

¹⁵ Vgl. Griebhammer, Birke: Die Strumpffabrikation – eine Fehlinvestition?, in: Friederich, 300 Jahre Hugenottenstadt, S. 160-167.

¹⁶ StAE 2.B.24.

¹⁷ StAE 2.B.5, Rath's Protocoll, fol. 139.

¹⁸ StAE 2.B.3, Rath's Protocoll, fol. 229f.

¹⁹ StAE 2.B.3, Rath's Protocoll, fol. 245.

²⁰ StAE 2.B.24.

²¹ LKAN 276, ohne fol.

²² StAE 2.B.24.

²³ Vgl. Peters, Michael: L'Église française à Erlang. Lehre und Kirchendisziplin der Hugenotten im Refuge, in: Friederich, 300 Jahre Hugenottenstadt, S. 135-141.

²⁴ „... s'eton fait une grande assemblée dans le cabaret de la veuve Lejeune, vers le huit heures du soir, ou se seron fait de réjouissances extraordinaire accompagnées de danses avec des instrumens qui auroient dure du moins jusqu'a minuit ...“, LKAN 276, ohne fol., 22. Dez. 1707, 24. Dez. 1707, 29. Dez. 1707, 29. März 1708.

²⁵ LKAN 227, Protokollbuch Nr. 3, fol. 111, 113, 117, 118, 122, 123.

²⁶ LKAN 276, ohne fol., beigelegte Briefe vom 10. Juli und 4. Aug. 1715.